



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 13. April.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Jeder Preuße wird in dem Kalender-Jahre militairpflichtig, in welchem er sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet.

Erliegt die Militairpflicht durch wirkliche Ableistung des Militair-Dienstes im Heere, beziehungsweise in der Kriegs-Marine, als Train-Soldat, Krankenwärter, Militair-Arzt, Kürschmidt, pharmaceutischer Freiwilliger; durch eine von der Departements-Ersatz-Commission bestätigte Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission über die Felddienst-Unfähigkeit, Designirung zur allgemeinen Ersatz-Reserve, Armeereserve, Anerkennung der Halb- oder Ganzinvalidität; definitive Ausmusterung wegen augenscheinlicher körperlicher Untauglichkeit Seitens der Kreis-Ersatz-Commission; dadurch, daß ein Ersatzpflichtiger nach dreimaliger Bestellung vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt ist. Es muß jedoch besonderen Aufforderungen der Ersatz-Behörden zu noch öfterer Bestellung ebenfalls Folge geleistet werden, da die dreimalige Zurückstellung nicht unbedingt entbindet; endlich durch die wegen moralischer Unwürdigkeit erfolgte Löschung in den Militair-Listen.

Militairpflichtig ist jeder Preuße im Ersatz-Bezirk seines Wohnorts, oder wenn er eine selbstständige Stellung und ein eignes Domicil noch nicht begründet hat, im Ersatz-Bezirk des Wohnorts seiner Eltern, beziehungsweise seines Vormundes.

Dienstboten, Lehrlinge und Handwerks-Gesellen sind dagegen an dem Orte zur Bestellung heranzuziehen, an welchem sie in einem festen Dienst- oder Lehrlings-Verhältnisse, oder in Arbeit stehen. Ausgenommen von letzterer Regel sind Handwerks-Gesellen, welche ein von der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission visirtes, noch nicht abgelaufenes Wanderbuch besitzen, indem diese während des Zeitraums, für welchen das bezeichnete Wanderbuch ausgestellt ist, von der Einstellung befreit, nach Ablauf der Wander-Erlaubniß aber verbunden sind, sich in dem Ersatz-Bezirk, zu welchem der Wohnort ihrer Eltern oder Vormünder gehört, zu stellen.

Alle jungen Männer, welche das ersatzpflichtige Alter erreicht, die Militairpflicht aber in obenbezeichneter Weise noch nicht erledigt haben, desgleichen Familienväter, Vormünder und Hauseigenthümer sind verbunden, den wegen Anmeldeung der Ersatzpflichtigen und wegen Ertheilung der Auskunft über deren Aufenthalt und Militair-Verhältnisse ergehenden Aufforderungen der competenten Behörden vollständig Folge zu leisten. Ferner haben die Ersatzpflichtigen der ihnen zugehenden Aufforderung zur Bestellung vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission pünktlich nachzukommen.

Im ersatzpflichtigen Alter stehende Personen, über deren Militairpflicht noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist und welche zu der, in das Frühjahr und Sommervierteljahr fallende Zeit des